

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2019

Ochtrup, den 21.12.2019

Nr. 16

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
66.)	05.12.2019	Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	241
67.)	16.12.2019	Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Rünenberger Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	244
68.)	16.12.2019	Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“, der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	249
69.)	16.12.2019	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Baugebiet Westmoat“, Teilbereich II, der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	254
70.)	16.12.2019	Bekanntmachung über die Widmung des Krummen Weges zwischen Lindhorst- und Brookstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)	258
71.)	16.12.2019	Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 40, Flurstück 155	259
72.)	16.12.2019	Bekanntmachung der 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Ochtrup	262

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de.
Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-222) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
Das aktuelle Amtsblatt hängt in den Aushangkästen der Stadtteile Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus), Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
73.)	16.12.2019	Bekanntmachung der 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup	264
74.)	16.12.2019	Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010	266
75.)	16.12.2019	Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989	269
76.)	16.12.2019	Bekanntmachung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup vom 16.12.2019	271
77.)	16.12.2019	Hinweisbekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa“ zur Mitgliederversammlung am 15.01.2020	278

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de.
 Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-222) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
 Das aktuelle Amtsblatt hängt in den Aushangkästen der Stadtteile Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus), Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

66.) Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenweitergabe zu Ziffer 1 - 5 ist schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail zu erklären bei der

Stadt Ochtrup
-Einwohnermeldeamt-
Rathaus, Zimmer 3
Prof.-Gärtner-Straße 10
48607 Ochtrup

E-Mail: meldeamt@ochtrup.de

Sprechzeiten:

montags und mittwochs von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Ochtrup, den 05. Dezember 2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

**67.) Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Rünenberger Straße“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der
derzeit gültigen Fassung**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Rünenberger Straße“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen
Fassung**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Rünenberger Straße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung von Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt in Fahrradreparaturwerkstatt für das Flurstück 389, Flur 37.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Rünenberger Straße tlw. und die nördliche Grenze des Flurstückes 389 ,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes 389,
im Süden	durch die Gronauer Straße tlw.,
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstückes 425, die südliche Grenze des Flurstückes 525 und die Rünenberger Straße tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 37 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

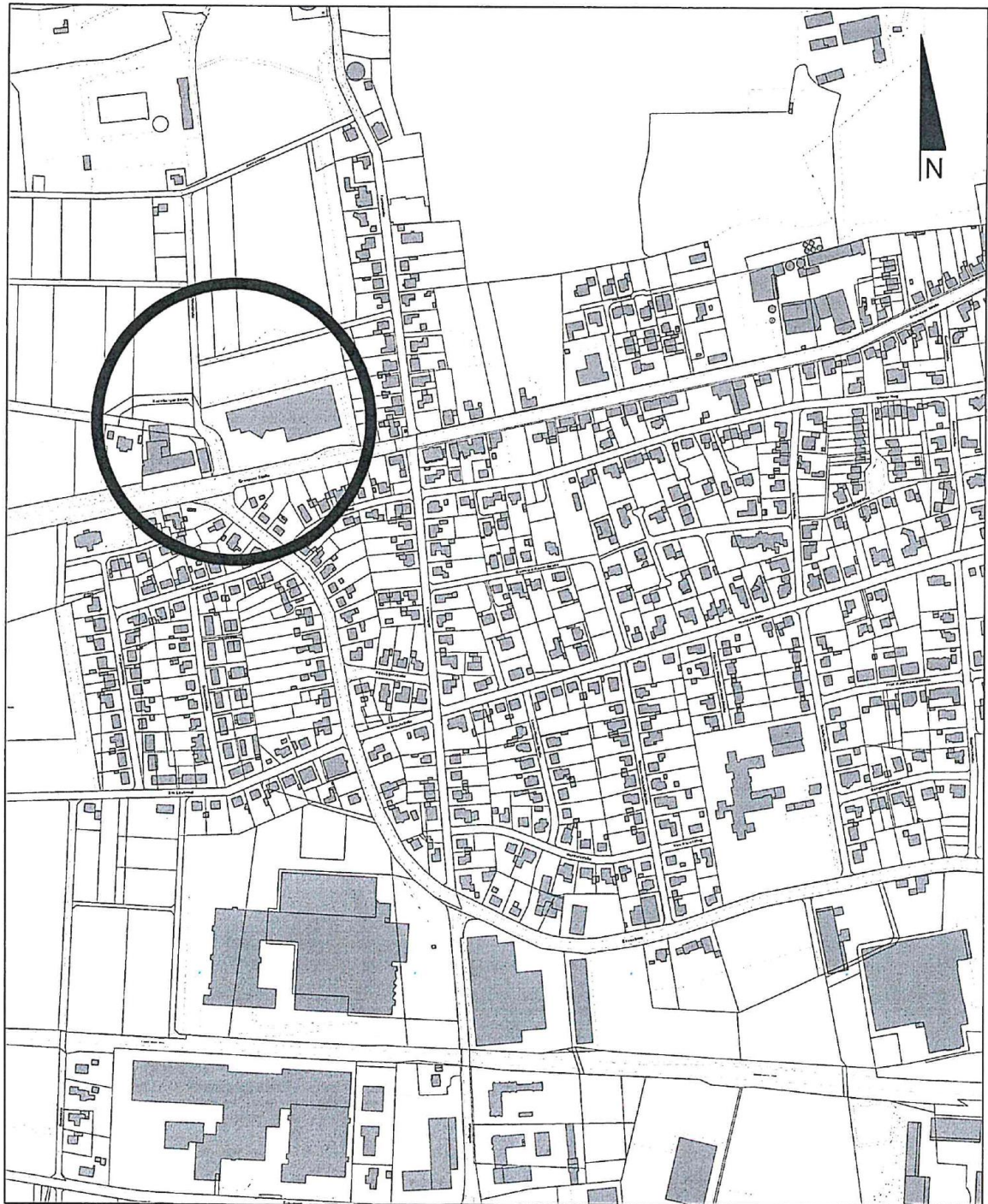
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

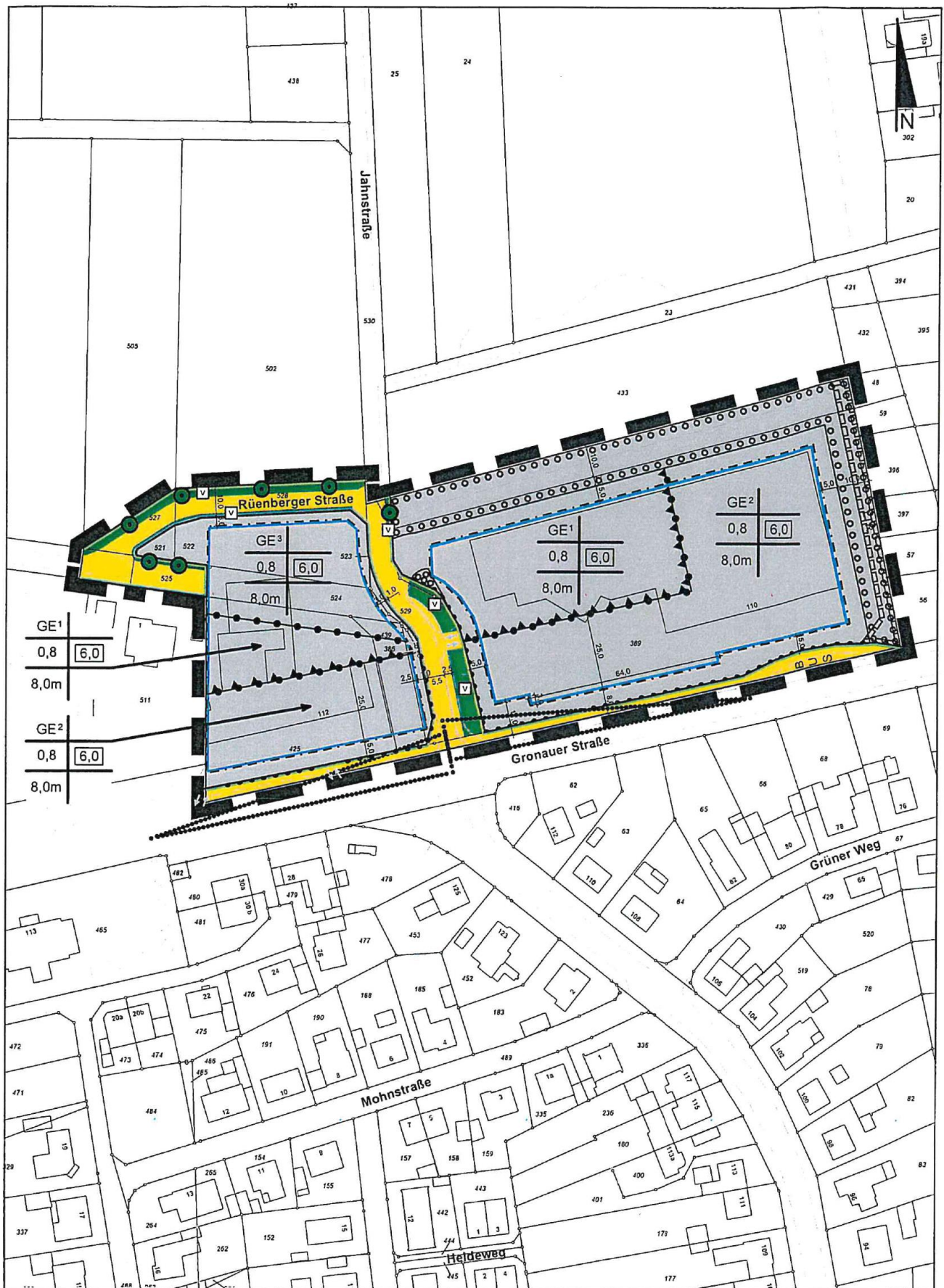
BEBAUUNGSPLAN NR. 58

"Gewerbegebiet Rünenberger Straße"

Übersichtsplan

5. Änderung

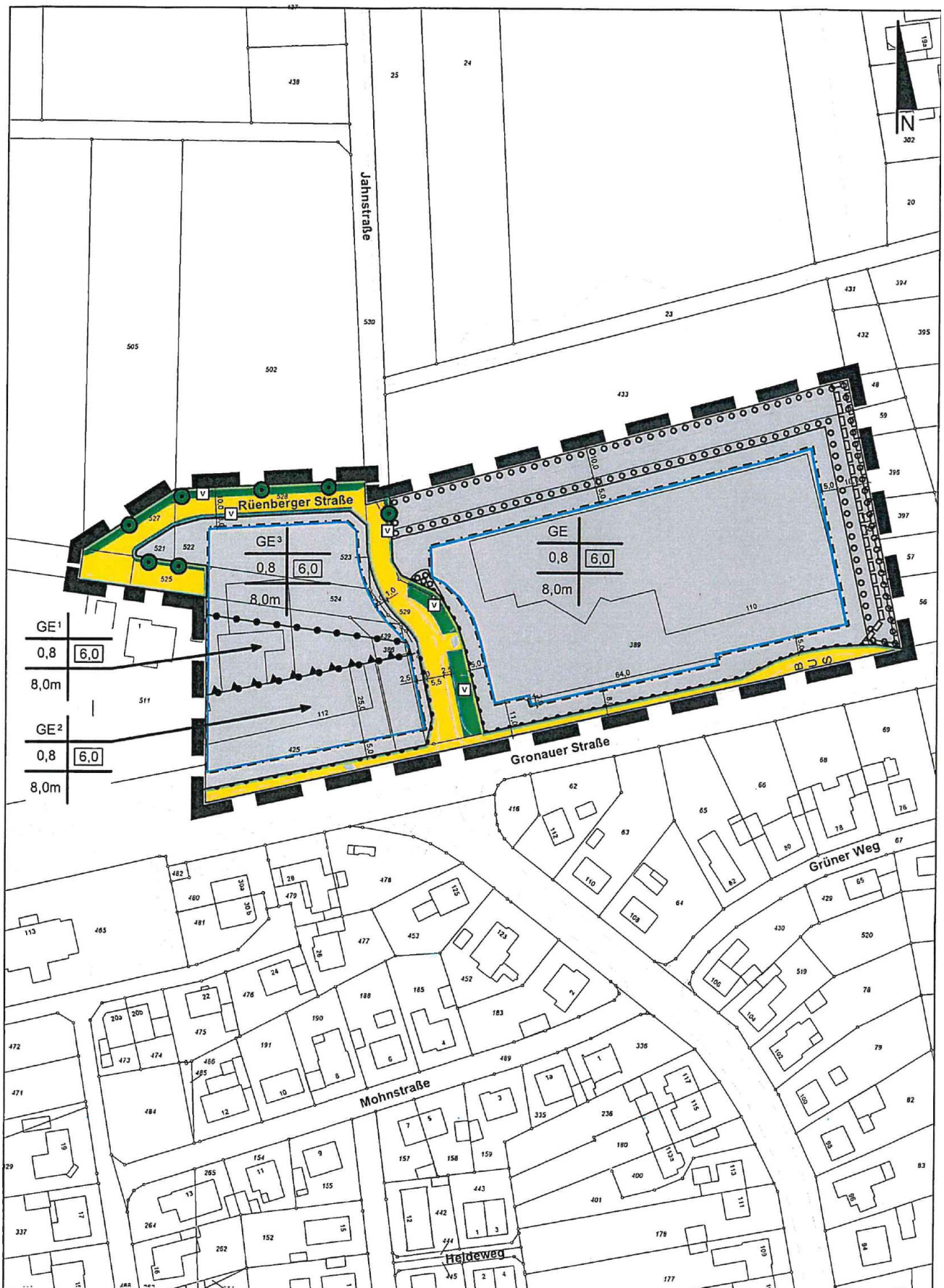




BEBAUUNGSPLAN NR. 58

"Gewerbegebiet Rünenberger Straße" 5. Änderung

BESTAND



BEBAUUNGSPLAN NR. 58

"Gewerbegebiet Rünenberger Straße" 5. Änderung

ÄNDERUNG

68.) Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
 Der Bürgermeister
 gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Baugebiet Appelhoff“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Änderung des Mischgebietes in ein eingeschränktes Gewerbegebiet.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch eine westliche Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 182 in einer Länge von 5,00 m, einer in südliche Richtung verlaufenden Verbindungslinie zum Flurstück 178, die nördliche Grenze des Flurstückes 178 tlw. sowie einer in westlicher Richtung verlaufenden Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstückes 178,
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstückes 180 und die westliche Grenze des Flurstückes 182,
im Süden	durch den Kreuzweg tlw.,
im Westen	durch die westliche Grenze des Flurstückes 606 tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 35 und 36 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

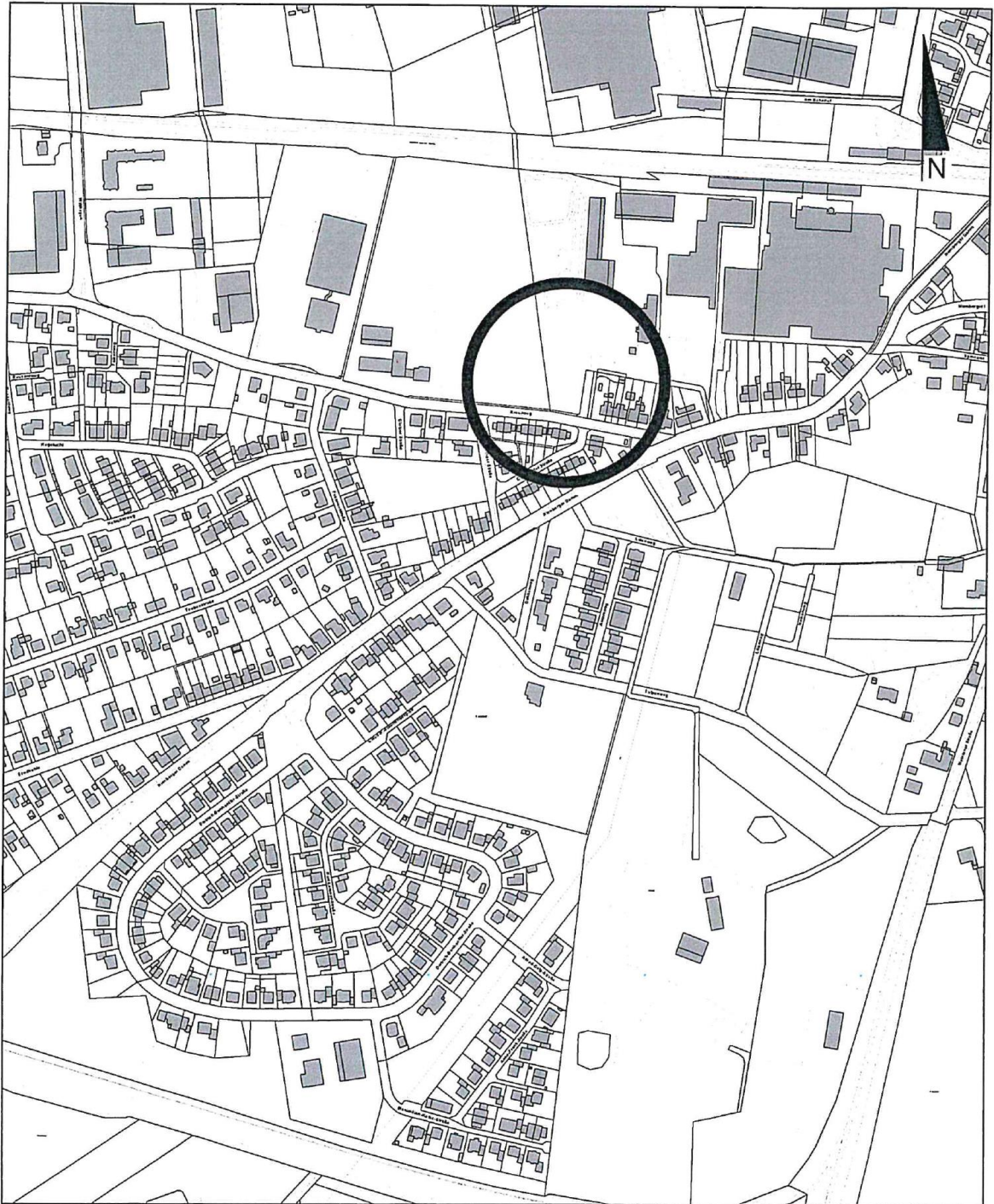
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

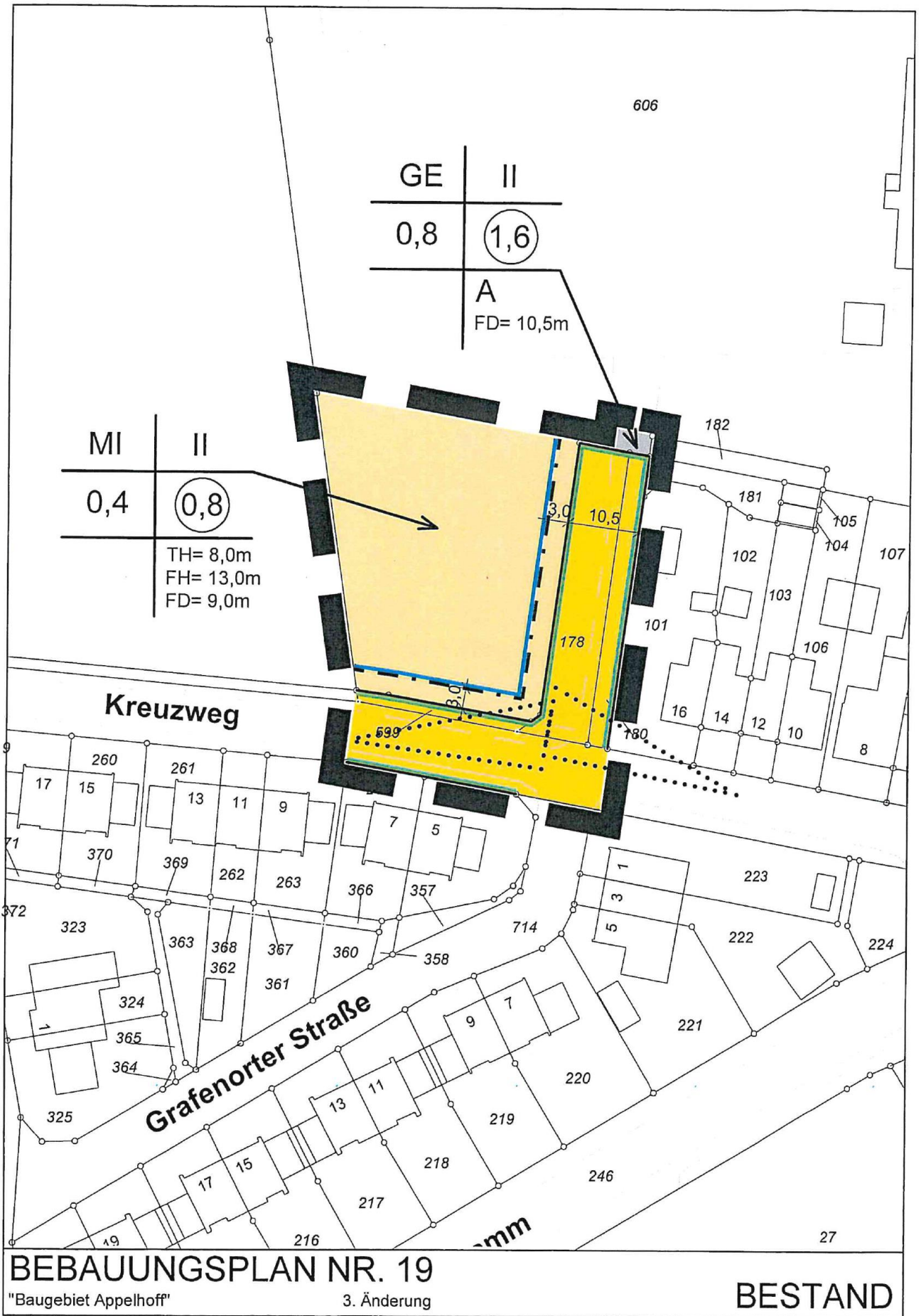
BEBAUUNGSPLAN NR. 19

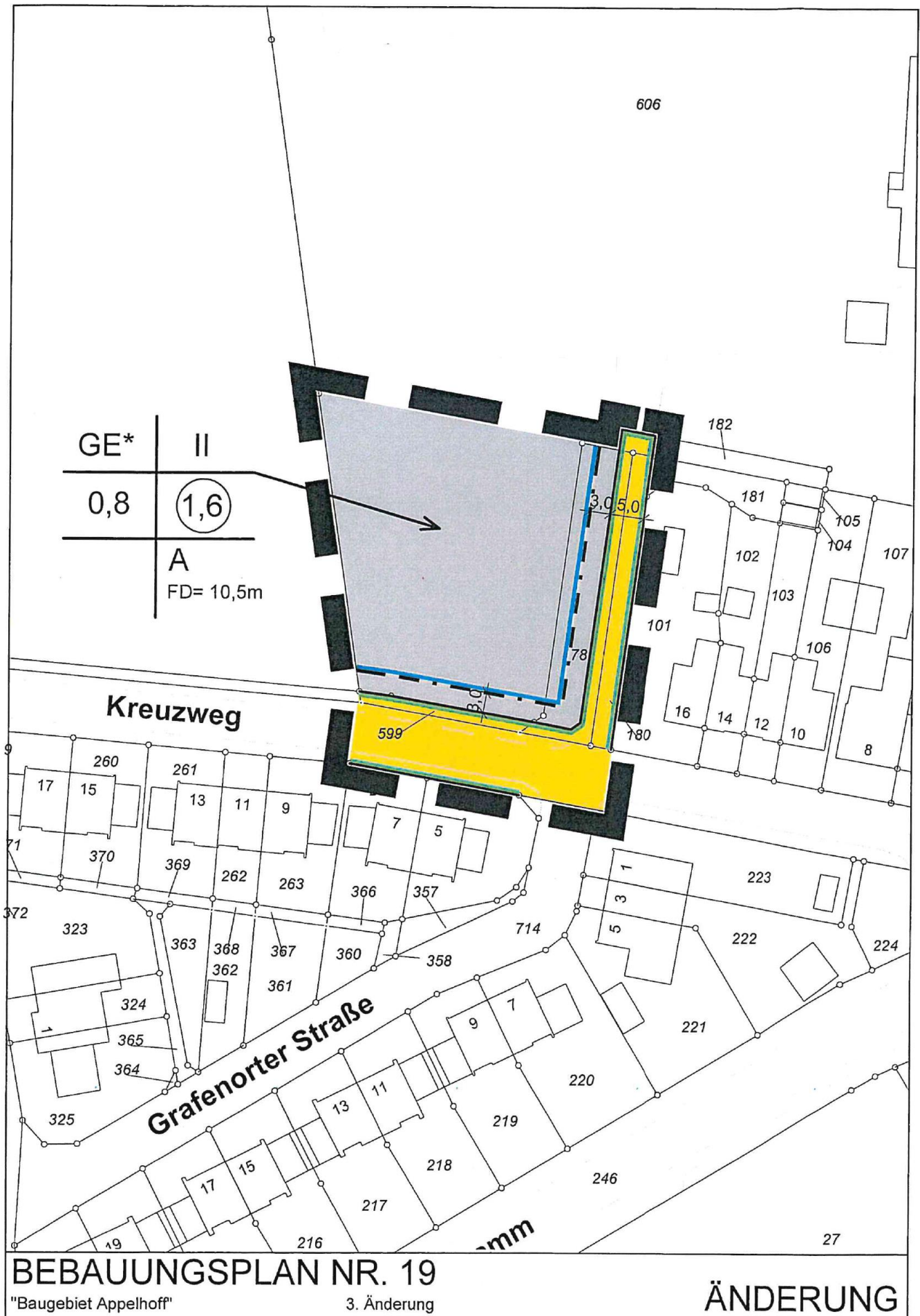
"Baugebiet Appelhoff"

Übersichtsplan

3. Änderung







**69.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Baugebiet Westmoat“, Teilbereich II, der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 45 „Baugebiet Westmoat“, Teilbereich II
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 45 „Baugebiet Westmoat“, Teilbereich II, gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens, Teilbereich II, ist die Ausweisung eines Wohn- gebietes zur Entwicklung des Innenbereiches und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Der Geltungsbereich des Teilbereiches II ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst die Flurstücke 231 tlw., 98, 236, 82 und 229, Flur 53, Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de , Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan, Teilbereich II, in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

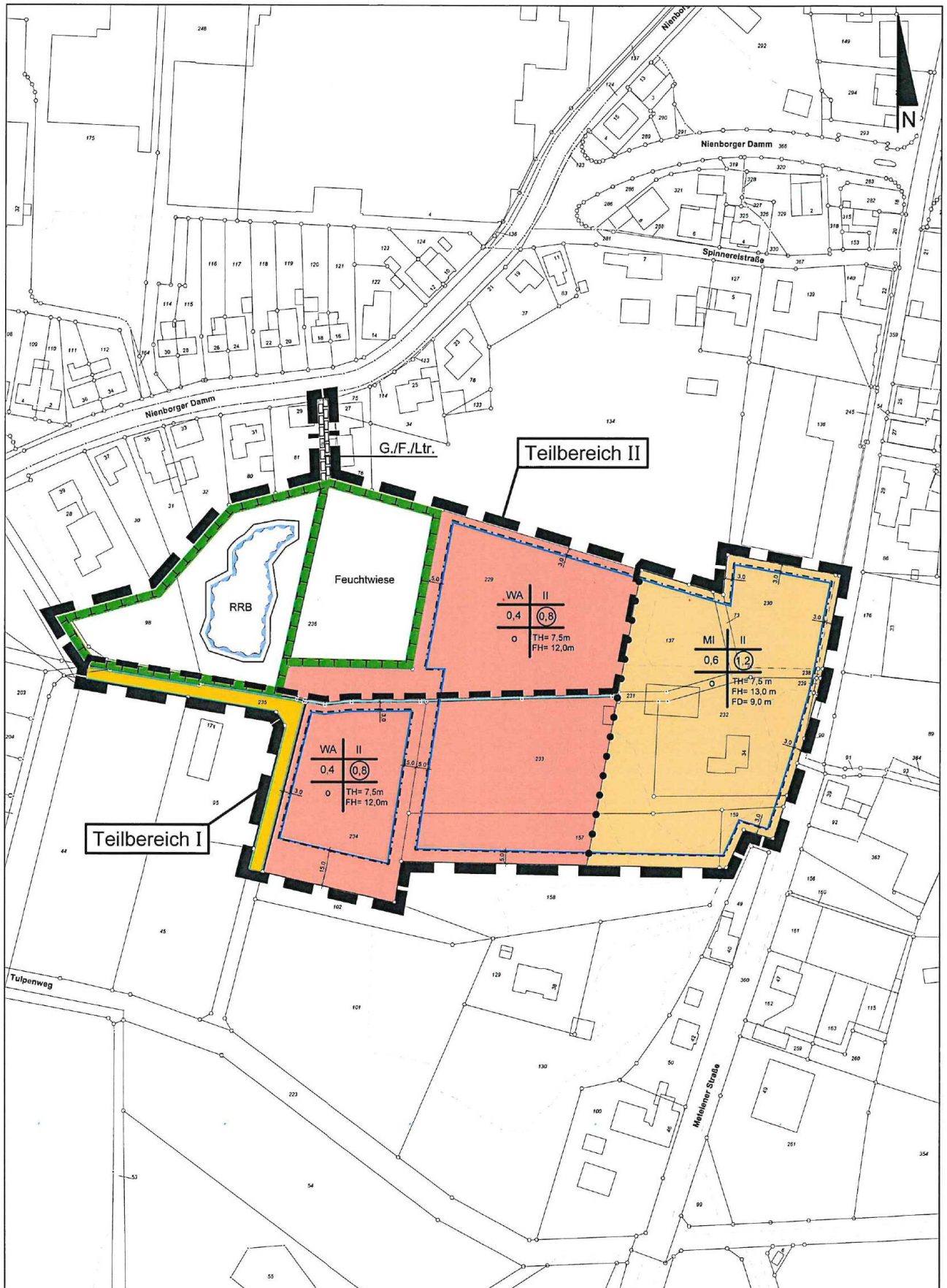
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 45

"Baugebiet Westmoat" Teilbereich II

Übersichtsplan





BEBAUUNGSPLAN NR. 45

"Baugebiet Westmoat" Teilbereich II

70.) Bekanntmachung über die Widmung des Krummen Weges zwischen Lindhorst- und Brookstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Bekanntmachung

über die Widmung des Krummen Weges zwischen Lindhorst- und Brookstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Allgemeinverfügung

Gemäß § 6 StrWG der zurzeit gültigen Fassung und in Ausführung des vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefassten Beschlusses wird folgendes verfügt:

„Die Straße Kummer Weg, Teilstück zwischen Lindhorst- und Brookstraße, wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter und asphaltierter Fahrbahn, beidseitigen Rinnen, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße Kummer Weg, Teilstück zwischen Lindhorst- und Brookstraße, ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NRW i.V.m. § 14 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

**71.) Bekanntmachung über die Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 40, Flurstück 155**

Bekanntmachung

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz
NRW**

hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup Flur 40, Flurstück 155

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 40, Flurstück 155, wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen.“

Die Absicht der Einziehung ist am 10.07.2019 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Planunterlagen, aus denen der Umfang der Einziehung des genannten Weges ersichtlich ist, können im Rathaus der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, Zi. 23, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen werden.

Vorstehende Einziehung der oben genannten öffentlichen Verkehrsfläche gilt ab dem Tage nach dieser Bekanntmachung als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

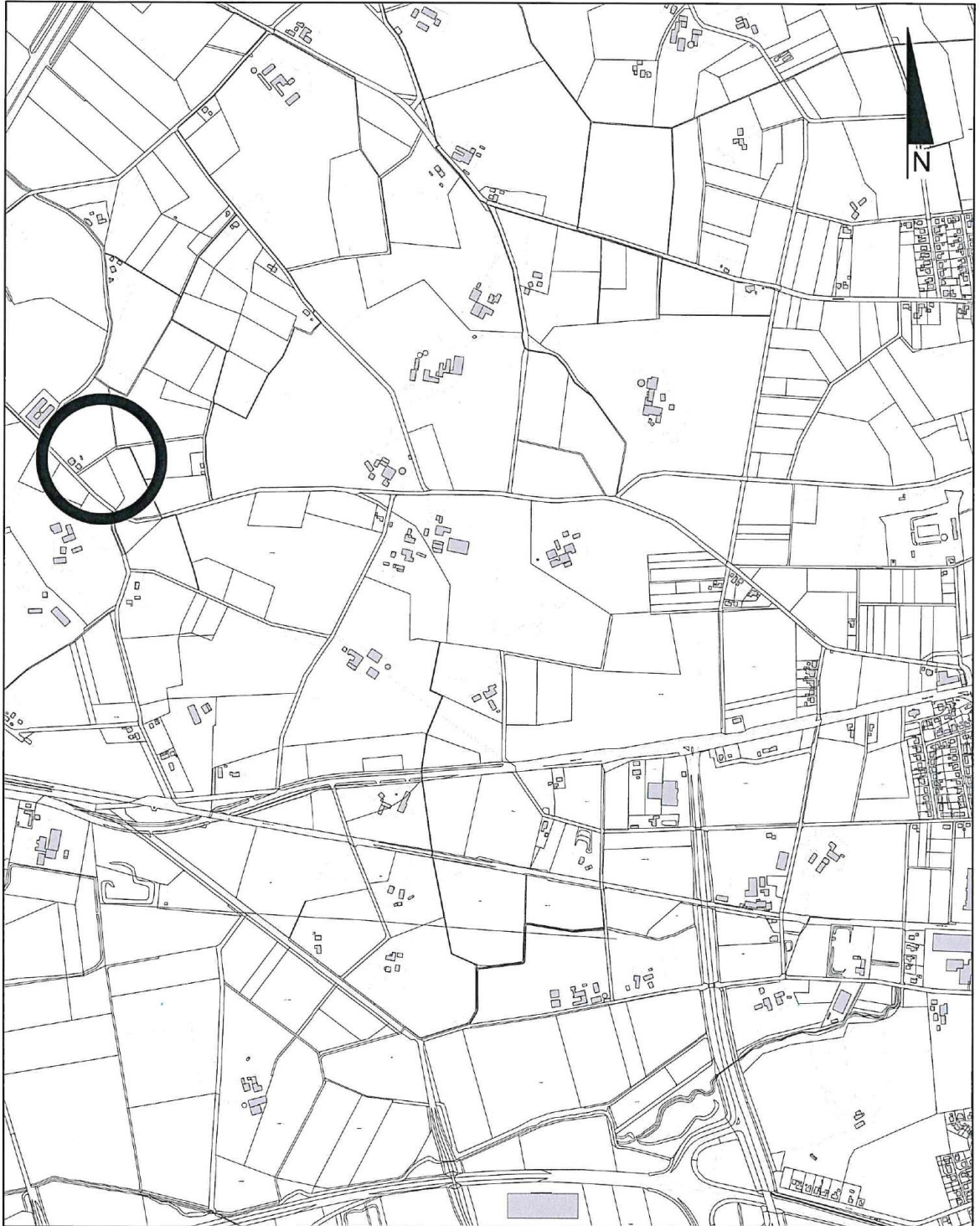
Gegen die Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

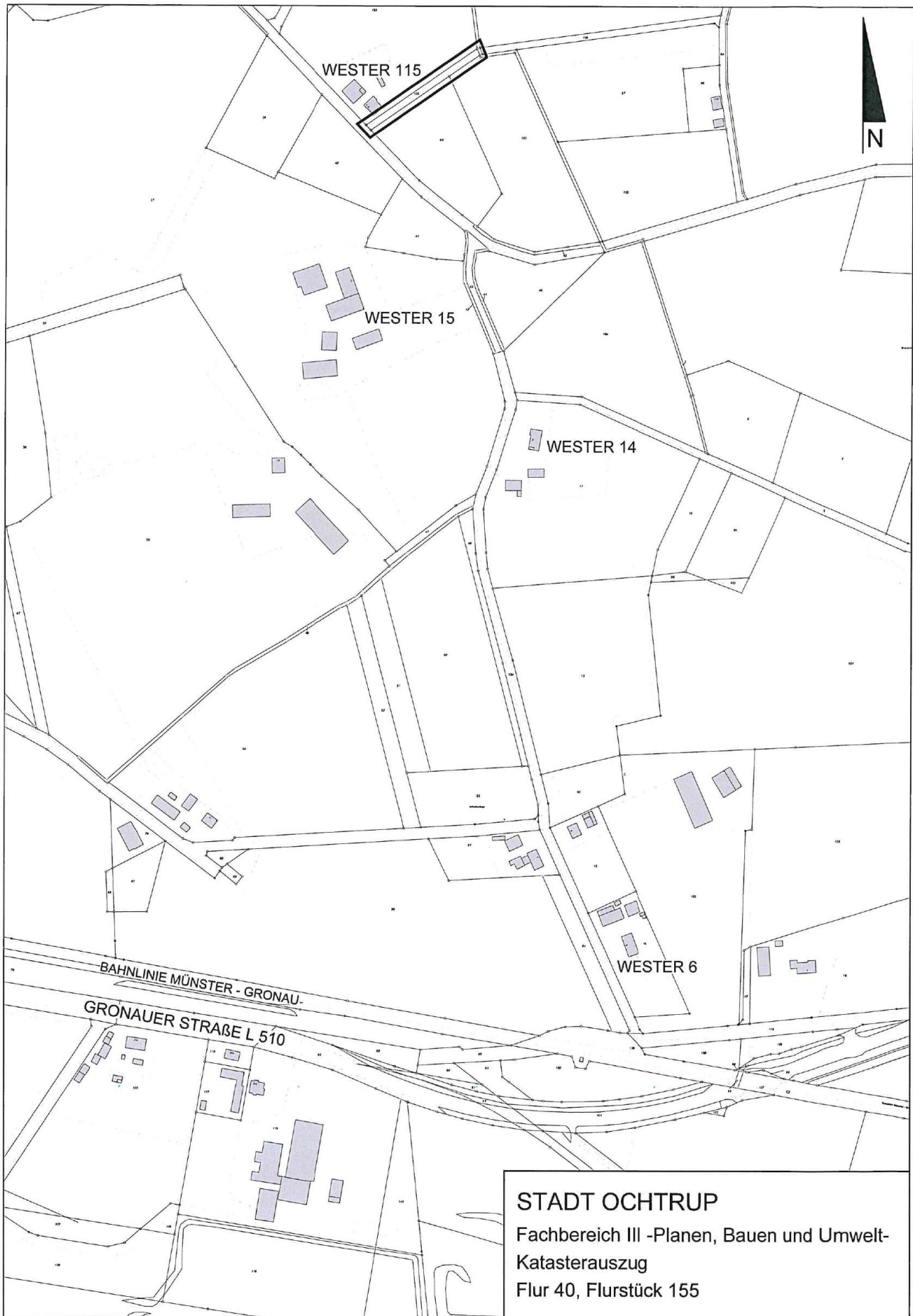
48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Katasterauszug Flur 40, Flurstück 155

Übersichtsplan





72.) Bekanntmachung der 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Ochtrup

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Ochtrup folgende 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

B) Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Erdbestattungen/Wiederbestattungen | |
| a) | für Reihen- und Wahlgrabstätten ohne
Bepflanzung für Verstorbene ab dem vollendeten
5. Lebensjahr | 550,00 € |
| b) | für Reihen- und Wahlgrabstätten mit
Bepflanzung für Verstorbene ab dem vollendetem
5. Lebensjahr | 550,00 € |
| c) | Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| d) | für Rasenreihengräber (inkl. Einsetzen der
Grabplatte) | 550,00 € |
| 2. | Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten
1. Lebensjahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die
aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende
Leibesfrucht in vorhandenen Grabstätten | 250,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzungen | |
| a) | Urnengrabstätten ohne Bepflanzung | 96,00 € |
| b) | Urnengrabstätten mit vorhandener Bepflanzung | 96,00 € |
| c) | für Rasenreihengräber (inkl. Einsetzen der
Grabplatte) | 96,00 € |

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------|
| 4. | sonstige Leistungen nur auf Anweisung | |
| | a) Kompressoreinsatz pro Stunde | 60,00 € |
| | b) Facharbeiterstunde | 42,00 € |
| | c) Helferstunde | 30,00 € |

D) Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Ausschmücken des Grabes mit Grabmatten | |
| | a) für Reihen- und Wahlgrabstätten mit und ohne
Bepflanzung für Verstorbene ab dem vollendeten
5. Lebensjahr | 60,00 € |
| | b) für Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr | 18,00 € |
| | c) für Urnengrabstätten mit und ohne Bepflanzung | 18,00 € |

§ 4

Die 9. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit Rechtskraft der Änderung der Satzung werden die betreffenden Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung aufgehoben.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

73.) Bekanntmachung der 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NW S. 202) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NW S. 90) folgende 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup vom 13. Dezember 2001 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Art und Größe der Restmülltonne und der Bio-Tonne.
- (2) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Restmüll Abfallbehälter:

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	54,00 Euro
b) bei einem 80-l-Abfallbehälter für eine Entsorgungsgemeinschaft	66,00 Euro
c) bei einem 120-l-Abfallbehälter	82,00 Euro
d) bei einem 240-l-Abfallbehälter	163,00 Euro

In diesen Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1, der sperrigen Abfälle nach § 17 und Sonderentsorgungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ochtrup enthalten.

- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für jeden Bio-Abfallbehälter:

a) bei einem 80-l-Abfallbehälter	38,00 Euro
b) bei einem 120-l-Abfallbehälter	58,00 Euro
c) bei einem 240-l-Abfallbehälter	115,00 Euro

Die Gebühr für den Stärkesack, der im Außenbereich die nicht selbst kompostierten Bioabfälle aufnimmt, beträgt 1,00 Euro pro Stück.

- (4) Für die Bereitstellung von 50-l-Abfallsäcken, die über den örtlichen Einzelhandel vertrieben werden, beträgt die Gebühr pro 50-l-Abfallsack 5,00 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

74.) Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 beschlossen:

§ 1

Änderungen Straßenverzeichnis ab 2020

Das nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2011 als Bestandteil der Satzung festgelegte **Straßenverzeichnis** wird zum 01.01.2020 wie folgt geändert:

Die Straßen „Lilienweg“ und „Lammertshook“ werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Straßenname	Straßenbedeutung	Reinigungshäufigkeit	Pflichtreinigung / Winterdienst	Verpflichteter S = Stadt A = Anlieger
Lilienweg	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A
Lammertshook	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A

§ 2

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,78 Euro |
| b) | für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,04 Euro |
| c) | für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,30 Euro |
| d) | für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen im Geschäftsbereich | |
| - | mit innerörtlicher Bedeutung | 12,26 Euro |
| - | mit Anliegerbedeutung | 15,32 Euro |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

75.) Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

10. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 sowie der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW S. 341), in Kraft getreten am 17. Juli 2019, hat der Rat der Stadt Ochtrup am 12.12.2019 auf Empfehlung des Betriebsausschusses der Stadtwerke Ochtrup folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser unter Einschluss der anteiligen Abwasserabgabe beträgt je m³ Abwasser 1,40 Euro.

§ 2

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Ochtrup vom 20.12.1989 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung 25 Cent. Abweichend von Satz 1 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 12 Abs. 1 dieser Satzung für die in § 15 Abs. 1 lit. d) erfassten Nutzer 25 Cent.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

76.) Bekanntmachung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup vom 16.12.2019

SATZUNG

**FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN
UND RATSBÜRGERENTSCHEIDEN
in der Stadt Ochtrup
vom 16.12.2019**

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirk
§ 4	Abstimmungsberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten
§ 8	Bekanntmachung
§ 9	Abstimmungsheft/Informationsblatt
§ 10	Stimmzettel
§ 11	Öffentlichkeit
§ 12	Stimmabgabe
§ 13	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 14	Stimmenzählung
§ 15	Ungültige Stimmen
§ 16	Feststellung des Ergebnisses
§ 17	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 741), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 305), hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Ochtrup (Abstimmungsgebiet) und ersetzt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup vom 30.09.2006.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt einen Sonntag als Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin und zehn bis fünfzehn Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Ochtrup einschließlich der Ortsteile Langenhorst und Welbergen.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6**Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In dem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7**Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 9 dieser Satzung,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

§ 8**Bekanntmachung**

- (1) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Abstimmung stehenden Frage sowie den Zeitraum für die Beantragung der Wahlunterlagen öffentlich bekannt.
- (2) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann. Auch enthält die Bekanntmachung den Hinweis, dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
- (3) Die Beantragung der Wahlunterlagen ist ab dem 20. Tag vor dem Bürgerentscheid an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten, an Sonntagen in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr, sowie an zwei vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu bestimmenden Tagen in dieser Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr im Rathaus der Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10 möglich. Sie ist auch möglich am Tag des Bürgerentscheids im vorgenannten Rathaus in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr.
- (4) Die Bekanntmachung kann notwendige Erläuterungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin enthalten, die kurz und sachlich zum Verständnis des Bürgerentscheids beitragen.

§ 9 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Ochtrup zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Ochtrup veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für die zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief
 - a) seinen/ihren Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmungsberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist. Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup vom 13.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen Satzungen, sonstigen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48607 Ochtrup, den 16.12.2019

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

77.) Hinweisbekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa“ zur Mitgliederversammlung am 15.01.2020

**Unterhaltungsverband
„Vechte und Steinfurter Aa“**

Wettringen, 16.12.2019

Die **Mitgliederversammlung** des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa“ findet am

**Mittwoch, 15. Januar 2020, um 14.00 Uhr,
im Hotel zur Post (Brömmeler), Kirchstr. 4, 48493 Wettringen**

statt.

Hierzu lade ich alle Mitglieder des Einzugsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte und Steinfurter Aa“ recht herzlich ein.

Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung mit Tagesordnung erfolgt gemäß § 31 der Verbandssatzung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

gez. Hüwe
Verbandsvorsteher